



Principality of Sealand

www.principality-of-Sealand.de

www.principality-of-Sealand.org

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:

info@principality-of-sealand.de

A R B E I T S P R O G R A M M

für den Besuch des Premierministers der PRINCIPALITY OF SEALAND, Herrn Johannes F.W.Seiger, und seiner Begleitung in der Republik Lettland am
04. - 06. Dezember 1992

FREITAG, d. 04.12.92

- 14.50 Uhr - Empfang auf dem Flughafen Riga
- 15.30 Uhr - Einquartierung im Gästehaus der Regierung
- 16.00 Uhr - Treffen mit dem Sekretär des Obersten Rates der Republik Lettland, Herrn Daudišs (2. Unterschrift unter jedem Gesetz der Republik Lettland)
- 16.40 Uhr - Verhandlungen mit dem stellvertr. Außenminister, Herrn Virsis, und mit dem stellvertr. Minister für Wirtschaftsreformen, Herrn Ritiņš
- 18.15 Uhr - Abendessen im Hotel "Rīdzene"
- 19.30 Uhr - Auftritt im CLUB 21

SAMSTAG, d. 05.12.92

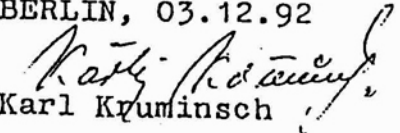
- 08.30 Uhr - Frühstück im Hotel "Rīdzene"
- 10.00 Uhr - Empfang im Fonds der Landwirtschaft Lettlands
- 11.30 Uhr - Besichtigung von Grundstücken für eventuelle Investitionsprojekte:
 - a. Grundstück zum Bau eines Motels;
 - b. Grundstück zur Errichtung eines Freizeit- und Erholungszentrums für Diplomaten, in- und ausländische Geschäftsleute;
- 13.20 Uhr - Mittagessen im Restaurant "Sēnīte" ("Pilzchen") ca. 30 km außerhalb von Riga
- 15.00 Uhr - Besichtigung des Investitionsobjektes "Pļavnieki" (der größte Lagerhäuser-Komplex Lettlands)
- 16.30 Uhr - Exkursion in der Altstadt von Riga
- 18.30 Uhr - kleines, nicht näher definiertes Kulturprogramm
- 20.00 Uhr - Abendessen im Hotel "Rīdzene"

SONNTAG, d. 06.12.92

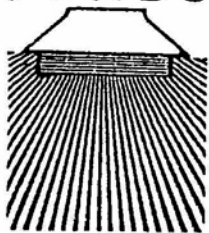
- 08.30 Uhr - Frühstück im Hotel "Rīdzene"
- 09.30 Uhr - Besichtigung des Investitionsobjektes "Viskalis"
- 10.00 Uhr - Besichtigung des Investitionsobjektes "Viktorija" (meines Wissens ein Hotel - KK)
- 10.40 Uhr - Fahrt nach Jūrmala mit anschließendem Spaziergang und einer Besichtigung von eventuellen Investitionsobjekten
- 12.20 Uhr - Mittagessen in Jūrmala
- 13.00 Uhr - Abfahrt zum Flughafen Riga
- 15.20 Uhr - Abflug nach Berlin-Tempelhof

Das obige Arbeitsprogramm wurde mir am 03.12.92 aus Riga telephonisch übermittelt und kann wegen der telephonischen Übermittlung unwesentliche Ungenauigkeiten beinhalten.

BERLIN, 03.12.92


Karl Kruminsch

LATVIJAS
ZEMNIECIBAS
FONDS



LATVIJAS ZEMNIECIBAS FONDS

226090, Rīgā, Smilšu ielā 14.

Tel. 213523

Norēķinu kods Nr. 000700321

Agrorūpnieciskās bankas Operāciju pārvaldē

Dat. 19.92. g. 09.12. №

uz № no

Principality of Sealand
Herrn Johannes F.W. Seiger
Prime Minister

Exzellenz,

im Namen des Fonds der Landwirtschaft Lettlands (FdLL) und im Auftrag der Regierung und des Obersten Rates der Republik Lettland, möchten wir uns nochmals für die uns erwiesene Ehre bedanken, die uns durch Ihren Besuch zuteil wurde.

Wir möchten Sie versichern, daß die allgemeine Resonanz in Wirtschafts- und Regierungskreisen Lettlands bei der Bewertung der möglichen Zusammenarbeit zwischen unseren Ländern außerordentlich positiv ist.

Der von Ihnen uns übergebene Entwurf einer Vereinbarung über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Principality of Sealand und der Republik Lettland, wurde in zwei Ministerien vorgestellt. Es kann davon ausgegangen werden, daß die lettische Seite die Vereinbarung unterzeichnet, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß Ihnen zu einigen Punkten der Vereinbarung Gegenvorschläge der lettischen Seite unterbreitet werden. Wenn das bisher noch nicht geschehen ist, dann liegt der Grund dafür allein in der äußerst kurzen Zeit, die uns zur Verfügung stand. Wir möchten Sie versichern, daß an dieser Problematik weitergearbeitet wird und daß wir Sie über die neusten Entwicklungen über unseren Vertreter in Berlin, Herrn Karl Kruminsch, informieren werden.

Weiterhin möchten wir unsere bereits ausgesprochene Bereitschaft bekunden, einen Vertrag zwischen Ihnen und dem FdLL über die Vertretung der Interessen von Principality of Sealand in der Republik Lettland zu unterzeichnen, sobald das oben besprochene Abkommen zwischen unseren Ländern signiert ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Vitalijs Teivans
Präsident des Fonds
der Landwirtschaft Lettlands

A B K O M M E N

zwischen Regierung der Principality of Sealand und
Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland

Die Regierung der Principality of Sealand und Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland in dem Bestreben, die zwischen den beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu verstärken,
sind wie folgt übereingekommen.

Artikel 1

Die Regierung der Principality of Sealand leistet Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland im Sinne dieses Abkommens wirtschaftliche Unterstützung.

Die Bestimmungen und Bedingungen für jedes einzelne Projekt werden gesondert vereinbart.

Artikel 2

Die von der Regierung der Principality of Sealand nach Artikel 1 geleistete wirtschaftliche Unterstützung kann bestehen aus:

- Zurverfügungstellung der Dienste der Sealandischer Fachkräfte,
- Vorbereitung und Durchführung von Pilotprojekten, Tests, Experimenten oder Forschungen an von den beiden Vertragsschliessenden Parteien gemeinsam vereinbarten Orten.
- Beistellung von Ausrüstungsgegenständen, Materialien oder jeder anderen von den beiden Vertragsschliessenden Parteien vereinbarten Form technischer Hilfe.

Artikel 3

Die Fachkräfte der Principality of Sealand, die an oder über Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland Hilfe leisten sollen, werden von der Regierung der Principality of Sealand im Einvernehmen mit Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland ausgewählt.

Artikel 4

Die im Rahmen dieses Abkommens nach Republik Lettland entsandten Fachkräfte sind verpflichtet, ausserhalb der ihnen übertragenen Funktionen ohne Erlaubnis der Vertragsschliessenden Parteien keine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit auszuüben.

Artikel 5

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens unterliegen Fachkräfte der Principality of Sealand jederzeit den in der Republik Lettland bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

- Im Falle einer Verhaftung oder Festnahme, aus welchem Grunde auch immer, oder der Einleitung eines Strafverfahrens gegen eine von der Republik der Principality of Sealand im Rahmen der Bestimmungen dieses Abkommens entstehenden Fachkraft oder gegen die Ehegatten oder Familienangehörigen solcher Fachkräfte macht die Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland der Regierung der Principality of Sealand davon unverzüglich Mitteilung.

Artikel 6

Die Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland lässt den Fachkräften der Principality of Sealand eine angemessene Behandlung zuteil werden.

- die Fachkräfte der Principality of Sealand von allen persönlichen und allen anderen Steuern zu befreien, die auf Bezüge aus Quellen ausserhalb der Republik Lettland eingehoben werden können.
- die Fachkräfte der Principality of Sealand von allen Steuern, Gebühren und Zöllen bezüglich der Ausrüstungen, Materialien und Lieferungen zu befreien, die seitens der Regierung der Principality of Sealand für die in diesem Abkommen vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen in der Republik Lettland verbraucht werden.
- Den Fachkräften der Principality of Sealand und ihren Familienangehörigen jederzeit die ungehinderte und kostenlose Ein- und Ausreise zu gestatten und sie ehestmöglich mit den erforderlichen Visa und Aufenthaltsgenehmigungen zu versehen.

Artikel 7

Die Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland ergreift die erforderlichen Massnahmen zur Beistellung von Wohnraum sowie von Arbeitsräumen und -einrichtungen, Büroanlagen, die Fachkräfte der Principality of Sealand zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

Artikel 8

Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden auf diplomatischem Wege beigelegt.

Artikel 9

Dieses Abkommen bleibt während eines Zeitraumes von fünf (5) Jahren in Kraft.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre wird es jedes Jahr für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr stillschweigend verlängert.

Artikel 10

Dieses Abkommen kann jederzeit von jeder der beiden Vertragsschliessenden Parteien schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird am ersten Tag des dritten Monats nach ihrer auf diplomatischem Wege erfolgten Notifizierung wirksam.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihrer jeweiligen Regierung dazu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in am *Rheda-Wiedenbrück*.... *9. Februar 1993*
in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermassen authentisch sind.

